

Vorsicht, Falle bei Anbot

Das BVergG und zumeist auch die Ausschreibungsbedingungen sehen eine Vielzahl an Formerfordernissen für die Angebote der Bieter vor. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass Angebote von Bieter wegen Formalfehlern ausgeschieden werden, obwohl der Bieter das billigste bzw. beste Angebot gelegt hat. In diesem Zusammenhang ist vor allem § 108 BVergG zu berücksichtigen, wonach Bieter, wenn der Einsatz von Subunternehmern notwendig ist, bereits bei Angebotsabgabe die Subunternehmer unter Beilage der erforderlichen Bescheinigungen (z. B. Gewereregisterauszug) und des Nachweises, dass sie über die Kapazitäten des Subunternehmers für die Durchführung des Auftrages verfügen, bekanntgeben müssen.

Bieter müssen sich daher bereits vor Abgabe des Angebotes mit der Frage auseinandersetzen, ob sie über die gewerberechtliche Befugnis für die Durchführung des Auftrages verfügen, oder ob sie schon aus diesem Grund einen Subunternehmer benötigen. Zu berücksichtigen ist, dass ein Bieter nicht für jede Leistung, für deren Durchführung er keine Gewerbeberechtigung hat, einen Subunternehmer nennen muss. In bestimmten Fällen ist ein Bieter aufgrund der Geringfügigkeit der „fremden“ Leistung, oder wenn die „fremde“ Leistung eine sinnvolle wirtschaftliche Ergänzung der eigenen Leistung darstellt, berechtigt,

auch diese Leistungen durchzuführen, obwohl er dafür an sich keine Gewerbeberechtigung besitzt (§ 32 Abs 1 Z 1 GewO).

Weiters hat ein Bieter vor Angebotsabgabe zu prüfen, ob er über die technische Leistungsfähigkeit, insbesondere die technische Ausrüstung und das notwendige Personal für die Durchführung des Auftrages verfügt. Genau in diesen Punkten bestehen für den AG immer wieder Möglichkeiten, Fehler in den Angeboten der Bieter zu finden, die zum Ausscheiden des Angebots führen. Das BVA ging davon aus, dass es im Fall von Asphaltierungsarbeiten nicht ausreicht, wenn der Bieter, der über eine für die Leistungserbringung notwendige Asphaltierungsmaschine nicht besitzt, erst im Fall der Auftragserteilung eine derartige Maschine anmietet. Der Bieter muss vielmehr bereits zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes für die gesamte Bauzeit über diese Maschine verfügen können, oder er muss bereits im Angebot einen Subunternehmer für diese Tätigkeit angeben (BVA 14.10.2005, 15N-87/05-18).

Bernhard Kall

Willheim/Müller RAe
Naglergasse 2 Top 11
A-1010 Wien
T +43(1)5358008
www.wmlaw.at

BVA

Haftpflchtversicherung

Im Hinblick auf die Erweiterung einer Verbandskläranlage ist eine Ausschreibung durchgeführt worden. Der zweitgereichte Bieter hat die Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung beantragt. Sein Antrag ist jedoch vom BVA abgewiesen worden. Durch die Nachreichung eines Nachweises über eine bestehende Haftpflichtversicherung wird nicht nachträglich die Wettbewerbsstellung verbessert. Es handelt sich somit um einen behebbaren Mangel. Es ist zwar denkbar, dass ein Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen einen behebbaren Mangel als nicht verbesserbar einstuft und diese Ausschreibungspassage mangels Anfechtung bestandsfest wird. Im gegenständlichen Fall ergibt sich aus der Zusammenschau sämtlicher Ausschreibungsbestimmungen keine derartige

Vorgehensweise des Auftraggebers. Unter Heranziehung objektiver Maßstäbe ist somit von der Zulässigkeit der Nachreichung von Eignungsnachweisen auszugehen. Ebenso wie bei Alternativangeboten muss in der Ausschreibung ein Gleichwertigkeitsstandard für Abänderungsangebote festgelegt werden. Fehlen derartige Vorgaben für die Gleichwertigkeit, so darf auf ein Abänderungsangebot kein Zuschlag erteilt werden. (BVA 14.11.2007, N/0100-BVA/05/2007-36)

RA Dr. Stephan Heid

Heid Schiefer Rechtsanwälte GmbH
Landstraßer Hauptstraße 88/3+4
A-1030 Wien
T +43(0)1/9669 786, F +43(0)1/9669 790
office@heid-schiefer.at
www.heid-schiefer.at

bau.unternehmen

Neu am Bau

Baumeister Josef Gössweiner GmbH
4580 Edlbach Nr. 68

TTR Bau- und Handels GmbH
Laxenburger Straße 33/2a
1100 Wien

Bittermann Bau GmbH
Wipplingerstraße 29
1010 Wien

MBM Bau GmbH
Leogang 12
5771 Leogang

IFB74 BaugesmbH
Alxingergasse 105/2
1100 Wien

Insolvenzen

NET-Bau GmbH
2351 Wiener Neudorf
Brown-Boveri-Straße 8/1/28
Beschluss vom 28. 2. 2008

B. u. G. Bau GmbH & Co KG
9500 Villach
Meister-Friedrich-Straße 3
Beschluss vom 5. 3. 2008

R.I.G.A. Bau & Co GmbH
1150 Wien, Hippgasse 6/Top 1
Beschluss vom 5. 3. 2008

Quelle: Justiz Ediktsdatei